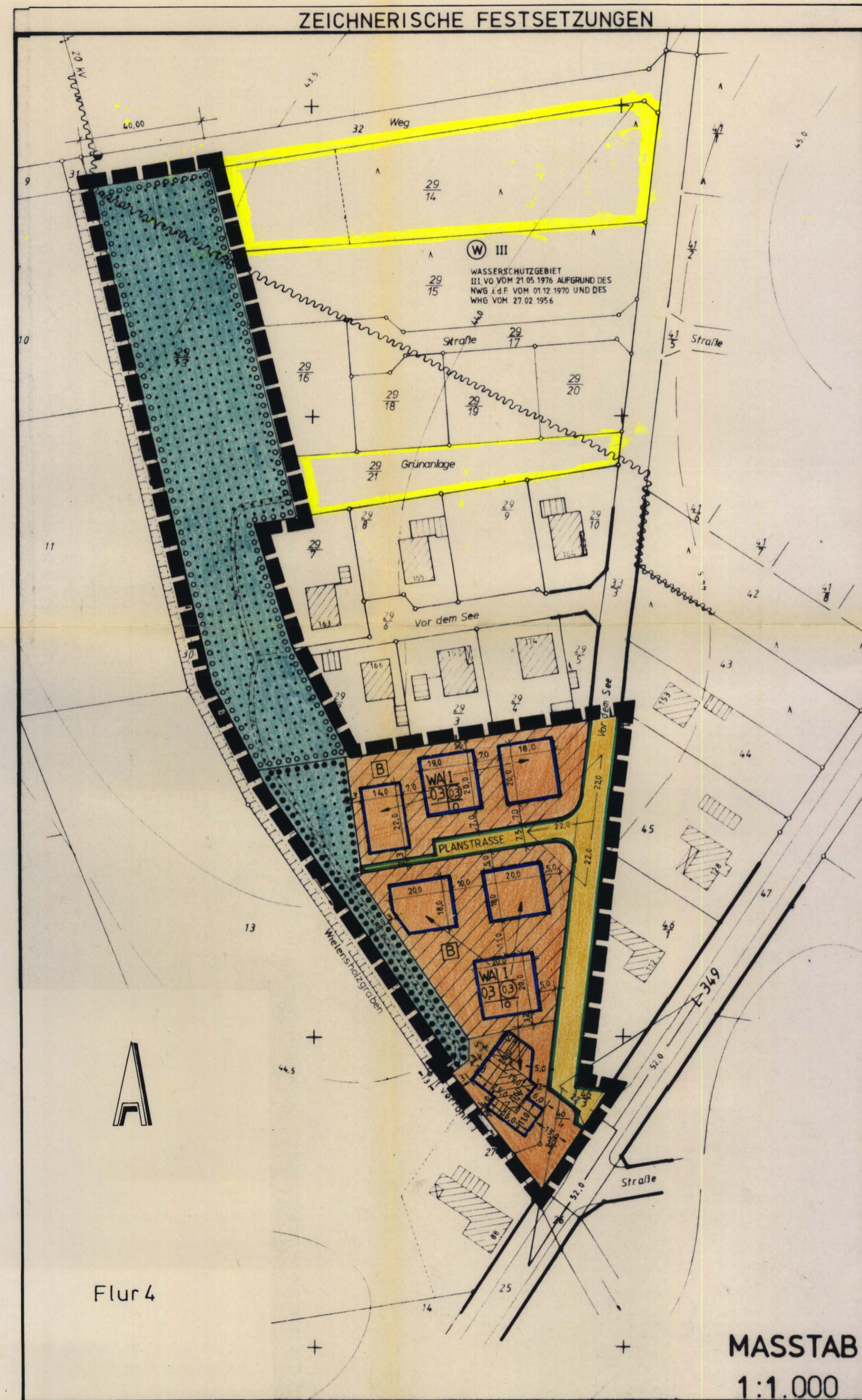


GEMEINDE BAHRENBORSTEL BEBAUUNGSPLAN NR.6 "AM GROSSEN GRABEN"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE	
A/B C/D E/F	A ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO ZAHL DER VOLLGESCHOSSE-Z GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ BAUWEISE
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
I	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ZAHL DER VOLLGESCHOSSE-Z ROM ZIFFER-HOCHSTGRENZE § 17 Abs. 4 BauNVO
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ § 19 BauNVO
13	GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ § 20 BauNVO
BAUWEISE	
0	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG § 22 Abs. 2 BauNVO
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS- FLÄCHEN	
[Symbol]	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS- FLÄCHEN BAUGRENZE § 23 Abs. 1 BauNVO
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	
[Symbol]	NACHR. ÜBERNAHME § 9 Abs. 6 BauGB WASSERSCHUTZGEBIET III VO VOM 21.05.1976 AUFGRUND DES NWG i.d.F. VOM 01.12.1970 UND DES WHG VOM 27.02.1956
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	
[Symbol]	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB STRASSENVERKEHRSFLÄCHE STRASSEBEGRENZUNGSLINIE
MIT EINEM GEHRECHT ZU BELA- STENDE FLÄCHEN	
[Symbol]	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB GEHRECHT ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT siehe textliche Festsetzungen Nr. 4
GELTUNGSBEREICH	
[Symbol]	§ 9 Abs. 7 BauGB RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
[Symbol]	SICHTDREIECKE § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB siehe textliche Festsetzungen Nr. 5
FLÄCHEN FÜR WALD	
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR WALD § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB
FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
[Symbol]	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
FLÄCHE MIT BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN	
[Symbol]	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB siehe textliche Festsetzungen Nr. 3
FLÄCHE MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
[Symbol]	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB siehe textliche Festsetzungen Nr. 3

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel diesen Bebauungsplan Nr. 6 "Am großen Graben" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden/nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Kirchdorf, den 05.04.1989

Hilbers 1. S. 922. J. Jermann
Ratsvorsitzender Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.12.1986 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 "Am großen Graben" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.12.86 ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchdorf, den 5.04.1989 922 J. Jermann

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die
Santgemeinde Kirchdorf
erteilt durch das Katasteramt Sulingen
am 05.02.1987, Az.: VI 12/87

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 02.10.1986). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Sulingen, den 3. April 1989 J. J. Steinhausen

Der Entwurf der Änderung 3) des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Planungsbüro F.L. HaHM VBI, Mindener Straße 205, 4500 Osnabrück.

Osnabrück, den 10.08.1989
06.01.1989 v. Ballendorf

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.03.1988 den Entwurf der Änderung 3) des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.03.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 10.05. bis 04.06.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Kirchdorf, den 5.04.1989 922. Jermann

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.03.1988 den geänderten Entwurf der Änderung 3) des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschlossene Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.04.1988 gegeben.

den
Gemeinde

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.03.88 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Kirchdorf, den 5.04.1989 922. Jermann

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (.....) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 bis 4 BauGB genehmigt worden. Die genehmigten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

den
Genehmigungsbehörde

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (.....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 3) in seiner Sitzung am beigestiegen.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben 3) vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den
Gemeinde

Die Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 11.10.1989 in Amtsblatt bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 16.10.89 rechtsverbindlich geworden.

Kirchdorf, den 01.12.1989 J. J. Jermann

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Kirchdorf, den 03.02.2001 J. J. Jermann

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nicht zutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wird
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

TEXTLICHE FESTSETZUNG

- ART DER BAULICHEN ANLAGEN**
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO
AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 NR. 3-6 BAUNVO SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG
- GARAGEN UND NEBENANLAGEN**
GARAGEN GEMÄSS § 12 BAUNVO UND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND NACH § 21 ABS. 5 BAUNVO NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. AUSGENOMMEN HIERVON SIND EINFRIEDIGUNGEN
- FLÄCHE MIT BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**
§ 9 ABS. 1 NR. 25c U 25b BauGB
DIN DEN MIT PLANZEICHEN "B" GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND PRO 1000 M² NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MINDESTENS 25 KIEFERN (FINUSSILVESTRI) UND 10 EICHEN ZU ERHALTEN ODER/BW. ANZUPFLANZEN.
- MIT EINEM GEHRECHT ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTENDE FLÄCHE**
§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB
DIE FLÄCHEN, DIE MIT EINEM GEHRECHT ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTEN SIND, SIND BEI ÜBERLAGERUNG MIT FLÄCHEN GEMÄSS PUNKT 3 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, VON DEN DORT GETROFFENEN FESTSETZUNGEN AUSGENOMMEN.
- SICHTDREIECK**
SICHTDREIECKE NACH § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB SIND 0,8 M ÜBER DEN FAHRBAHNBERRANDEN VON JEDER SICHTBEHINDERUNG FREI ZU HALTEN.

GEMEINDE BAHRENBORSTEL
SAMTGEMEINDE KIRCHDORF
REG. BEZ. HANNOVER
KREIS DIEPHOLZ

**BEBAUUNGSPLAN NR.6
"AM GROSSEN GRABEN"**

STAND MÄRZ 1988 / AUGUST 1989

ENTWURF Entsprechend den Auflagen
der Verfügung des LK Diepholz
v. 03.07.1989 geänderte Planzeichnung

ÜBERSICHTSKIZZE M. 1: 25000

